



11/SN-357/ME

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

GZ: 40.151/48-5a/99

Wien, 22. April 1999

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996,
das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 und das ASFINAG-Gesetz
geändert werden;
Begutachtungsverfahren.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

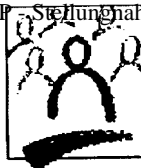
Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. Gruber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

GZ: 40.151/48-5a/99

Wien, 22. April 1999

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996,
das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 und das ASFINAG-Gesetz
geändert werden;
Begutachtungsverfahren.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum do. Schreiben vom 16. März 1999, GZ. 808.100/13-VI/11-99, betreffend den vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden sollen, teilt das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgendes mit:

Zu Art. I Z. 13 (§ 7 Abs. 10):

Der Entwurf sieht im neuen § 7 Abs. 10 erster Satz eine Änderung des BStFG in der Form vor, daß *behinderten Menschen mit **Wohnsitz** oder **gewöhnlichem Aufenthalt** in Österreich soweit sie im Besitz eines Ausweises sind, der von einer Behörde oder Organisation eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgestellt worden ist und im wesentlichen dem Behindertenpaß (nach dem BBG) entspricht, erstmals für 2001 (in der Gegenüberstellung bestehende Rechtslage/geplante Änderungen auf Seite 8 allerdings ab 2000 !?) und für jedes weitere Kalenderjahr höchstens eine Jahresvignette für ein Kraftfahrzeug ... kostenlos zur Verfügung gestellt wird.*

In den Erläuterungen (Seite 19) wird diese Änderung damit begründet, daß *diese Regelung über die Anerkennung von Behindertenausweisen einer in Ausarbeitung befindlichen Empfehlung des Rates* entspreche. Sollte damit die am **4. Juni 1998** endgültig beschlossene **Empfehlung** des Rates betreffend einen **Parkausweis** für Behinderte, ABl. der EU Nr. L 167/1998, gemeint sein, wäre folgendes klarzustellen:

Der Rat empfiehlt den Mitgliedstaaten, ab 1. Jänner 1999 einen einheitlichen EU-weiten Behinderten-Parkausweis parallel zu den bereits ausgestellten nationalen Parkausweisen für Behinderte anzuerkennen. Dieser Parkausweis soll ab 1. Jänner 2000 an alle behinderten Menschen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit ausgegeben werden. Ziel ist, daß jeder Ausweisinhaber im gegebenen Fall die im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden **Parkerleichterungen** nutzen kann. Finanzielle Maßnahmen, wie Mautbefreiungen, lassen sich daraus nicht ableiten. Im übrigen ist dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales keine beim Rat der EU in Ausarbeitung befindliche Empfehlung über die Anerkennung von Behindertenausweisen bekannt.

Weiters ist folgendes zu bemerken:

Nachdem die oben erwähnte Bestimmung darauf abstellt, daß die behinderten Autofahrer ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben müssen, kann dieser Personenkreis bereits derzeit in den Genuß einer Gratis-Autobahnvignette kommen. Dazu müssen die behinderten Menschen allerdings gegebenenfalls zunächst einen Behindertenpaß beim Bundessozialamt beantragen, der unabhängig von der Staatszugehörigkeit für diesen Zweck jeder in Österreich wohnhaften bzw. hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt habenden Person bei Vorliegen eines Grades der Behinderung von mindestens 50 vH auszustellen ist.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gibt zu bedenken, daß für die Umsetzung der gegenständlichen Novellenbestimmung umfangreiche Erhebungsarbeiten hinsichtlich der dem Behindertenpaß gleichzuhaltenden Ausweise in den EU-Staaten erforderlich wären. Nicht nur, daß sich diese Erhebungen sehr umfangreich und zeitaufwendig gestalten könnten, wäre auch die unbedingte Notwendigkeit von Übersetzungstätigkeiten ins Kalkül zu ziehen, da sicherlich autorisierte Übersetzungen der Ausweise sowie der rechtlichen Grundlagen benötigt werden. Weiters wird darauf hingewiesen, daß es allein mit der EU-weiten Erhebung dem Behindertenpaß vergleichbarer Ausweise nicht getan sein wird. Im Sinne der Rechtssicherheit der Normunterworfenen wäre wohl die Erlassung einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erforderlich, in der genau festzulegen wäre, welche Ausweise dem Behindertenpaß gleichzusetzen sind und in deren Anhang die ausländischen Ausweise allenfalls abzudrucken wären.

Der erhebliche Verwaltungsaufwand, den die Umsetzung der geplanten Bestimmung durch die notwendigen Erhebungen, die Übersetzungen, die Erarbeitung und Kund-

machung einer Verordnung etc. nach sich ziehen würde, und für den zumindest im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales keine budgetäre Bedeckung vorgesehen ist, steht nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in keinem vertretbaren Verhältnis zu der offenkundig sehr kleinen Gruppe, für die die geplante Regelung eine geringfügige Verbesserung gegenüber der derzeitigen Rechtslage darstellen könnte.

Die Änderung des § 7 Abs. 10 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes erscheint daher nicht notwendig, da diese Personen - wie eingangs erwähnt - bereits derzeit eine Gratisautobahnvignette erhalten können.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. Gruber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

